

Benutzungsordnung (BNO)
für die Müllumladestation Merkers
auf Grundlage § 6 Benutzungssatzung des ZASSt (BS-ZASSt)

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eigentümer, Betreiber, Betriebsführer, Leitung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Betretungsrechte
- § 5 Pflichten der Benutzer und der Beförderer der Abfallentsorgungsanlage
- § 6 Verhalten der Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher auf der Anlage
- § 7 Anlieferung und Annahme der Abfälle
- § 8 Abtransport der Abfälle von der Anlage
- § 9 Kontroll- und Weisungsbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals
- § 10 Haftung
- § 11 Gebühren
- § 12 Zuwiderhandlung, Pflichtverletzungen, ordnungswidrige Sachverhalte
- § 13 Auskunft
- § 14 Inkrafttreten

Anlage – Abfallartenkatalog der zugelassenen Abfallarten

Präambel

Die Benutzungsordnung (BNO) regelt das Verhalten der Benutzer gemäß § 2 Abs. 3 Benutzungssatzung (BS-ZAST), der Beförderer, von Personen, die Abfälle von der Müllumladestation (MUST) abtransportieren (Transporteure) und von Besuchern (betriebsfremde Personen).

Die BNO regelt weiterhin deren Rechte und Pflichten, die Art und Weise der Anlieferung und Annahme der Abfälle sowie die Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals.

Rechtliche Grundlage der BNO bilden neben den kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen, die Verbandssatzung und die BS-ZAST in der jeweils aktuellen Fassung.

Die BNO wurde in Abstimmung zwischen dem Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) und dem Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis/Eisenach (AZV) aufgestellt und erlassen.

Die BNO enthält als Anlage den Abfallartenkatalog mit den für die Müllumladestation Merkers zugelassenen Abfallarten.

§ 1 Geltungsbereich

Die BNO gilt für das Betriebs- und Aufsichtspersonal und für alle Personen, die Abfälle anliefern (Benutzer und Beförderer), die Abfälle abtransportieren (Transporteure) sowie für Besucher im ausgewiesenen Bereich der MUST.

Mit dem Betreten oder Befahren der Anlage, der Anlieferung von Abfällen (Benutzung) sowie dem Abtransport der Abfälle erkennen die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher diese BNO vollumfänglich an.

Erfolgt eine Benutzung der MUST durch Anlieferung von Abfällen, erkennt der Benutzer auch die Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung des ZAST (BGS/VwKS-ZAST) für die Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen an.

Die BNO hängt im Eingangsbereich der MUST zur Einsichtnahme für jeden Benutzer, Beförderer, Transporteur und Besucher aus.

§ 2 Eigentümer, Betreiber, Betriebsführer, Leitung

1. Eigentümer und Betreiber (im Weiteren Betreiber genannt):

Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)

Am Schießstand 15

98544 Zella-Mehlis,

Telefon: 03682-4788110 Fax: 03682-4788199 Email: zast@zast.de

2. Betriebsführer:

Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis/Eisenach (AZV)

Andreasstraße 11

36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695-673276 Fax: 03695-673476 Email: info@azv-wak-ea.de

3. Verantwortliche Person:

Geschäftsleiter des Abfallwirtschaftszweckverbandes
Andreasstraße 11
36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695-673276 Fax: 03695-673476 Email: info@azv-wak-ea.de

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die MUST ist zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

Montag – Freitag 8:00 – 16:00 Uhr

Die Öffnung außerhalb der vorgenannten Zeiten ist nach gesonderter Vereinbarung mit der verantwortlichen Person des Betriebsführers bzw. nach Bekanntgabe möglich.

- (2) Die Anlieferung und der Abtransport von Abfällen außerhalb dieser Öffnungszeiten sind mit der verantwortlichen Person des Betriebsführers zu vereinbaren.
- (3) Die Anlieferung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass am Ende der Öffnungszeit die Entladung der Fahrzeuge abgeschlossen und die MUST wieder verlassen ist.

§ 4 Betretungsrechte

- (1) Das Betreten bzw. Befahren ist dem Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage, den verantwortlichen Personen des Betreibers und des Betriebsführers, sonstigen Befugten sowie den Beförderern und Transporteuren gestattet.
- (2) Das Betreten oder Befahren durch betriebsfremde Personen (Besucher) ist nur nach Anmeldung beim Betriebs- und Aufsichtspersonal und mit dessen Genehmigung gestattet.
Das Betreten und Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Pflichten der Benutzer und Beförderer der Abfallentsorgungsanlage

- (1) Benutzer und Beförderer melden sich unaufgefordert im Eingangsbereich (Waage). Sie haben dem Betriebs- und Aufsichtspersonal im Eingangsbereich unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle sowie zur Bescheid-erstellung notwendigen Angaben (Abfallart, Abfallerzeuger, Abfallherkunft, Beförderer) vorzulegen.
- (2) Die Benutzer und Beförderer haben den Anweisungen des Betriebs- und Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Benutzer und Beförderer der Anlage, haben Kontrollen und Prüfungen des Betriebs- und Aufsichtspersonals, insbesondere bezüglich der zugelassenen und ausgeschlossenen Abfallarten und zur Richtigkeit der Angaben zum angelieferten Abfall zu dulden. Die Kontrollen können im Eingangsbereich und/oder im Abkipfbereich durchgeführt werden.
- (4) Die Benutzer und Beförderer der Anlage, dürfen Abfälle nur an den durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zugewiesenen Entladestellen abladen.

§ 6 Verhalten der Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher auf der Anlage

- (1) Der Aufenthalt von Personen im Sicherheitsbereich von Maschinen und im direkten Abkipfbereich ist verboten.
- (2) Eine Entnahme von Abfällen sowie das Aussortieren und die Entnahme von Gegenständen aus dem Abfall sind untersagt. Eine Ausnahme stellen Probenahmen durch autorisierte Personen sowie das Betriebs- und Aufsichtspersonal dar.
- (3) Im gesamten Bereich der Anlage, außer in den dafür gekennzeichneten Räumen, besteht Rauchverbot und ein striktes Verbot des Umganges mit offenem Feuer.
- (4) Minderjährigen ist das Betreten der Anlage nicht gestattet. Ausnahmen bilden Besichtigungen der Anlage mit Zustimmung und im Beisein von Betriebs- und Aufsichtspersonal.
- (5) Die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher der Anlage haben ausschließlich die vorgesehenen Verkehrswege zu benutzen. Ein Verlassen der Verkehrswege ist nur mit Zustimmung des Betriebs- und Aufsichtspersonals erlaubt.
Die Verkehrswege der Anlage sind zweckgebunden zu nutzen und nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen.
Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Anlage beträgt 20 km/h. Zusätzliche ausgewiesene Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Verkehrswegen der Anlage sind strikt einzuhalten.

§ 7 Anlieferung und Annahme der Abfälle

- (1) Es werden nur Abfälle angenommen, welche im Abfallartenkatalog (Anlage) aufgeführt sind.
- (2) Gemäß § 3 der Benutzungssatzung des ZAST (BS-ZAST) sind von der Annahme oder Umladung alle Abfälle ausgeschlossen, die keine Behandlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind.
Dazu zählen u. a.:
 - Eis und Schnee
 - explosionsgefährdende Stoffe, sowie auch stark staubende oder brandgefährliche Abfälle, giftige und ätzende Abfälle, brennende oder glühende Abfälle
 - spezifische Abfälle aus dem humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich, insbesondere solche, die aus seuchenhygienischen Gründen anders zu behandeln sind
 - radioaktive Stoffe und schwach radioaktive Stoffe
 - Altautos und Altautoteile
 - alle Abfälle, bei denen es sich durch geringe oder fehlende Anteile an Organik (TOC \leq 3 Masse%; Glühverlust \leq 5 Masse%) nicht um Behandlungsabfälle handelt, insbesondere Glas, Metalle, Erde, Steine, Beton, Bauschutt
 - Schlämme aller Art
- (3) Folgende Abfälle bzw. Abfälle mit nachfolgenden Merkmalen sind zur Annahme nicht zugelassen:
 - sperrige Maschinen und Geräte, die nicht behandelt werden können,

- Abfälle mit einem Chlorgehalt >1% (Monochargen),
 - massive Abfälle deren Querschnitt 20 cm übersteigt (z. B. Wurzelstöcke sowie gebündelte, gerollte oder gepresste Abfälle)
- (4) Darüber hinaus können Abfälle abgewiesen werden,
- deren Stückigkeit eine Kantenlänge von 1 m übersteigt (z. B. Traktorreifen),
 - bitumenhaltige Abfälle (Monochargen)
- (5) Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung so zu befeuchten, dass keine Staubbeeinträchtigung stattfindet. Der Umfang der Befeuchtung kann angeordnet werden.
- (6) Abfälle, die in offenen Fahrzeugen oder Containern angeliefert oder abtransportiert werden, sind durch Planen und Netze zu sichern. Dies betrifft insbesondere leicht verwehbare Stoffe.
- (7) Es dürfen nur Fahrzeuge anliefern, deren Entleerung auf der Anlage möglich ist.
- (8) Für die Anlieferfahrzeuge gelten folgende Maße und Werte:
- Gesamthöhe beim Kippen $\leq 8,10$ m
 - Abstand der Hinterachse bis Fahrzeugende bei geöffneter Heckklappe $\leq 4,00$ m
 - Hinterachse bis Vorderkante Fahrzeug $\leq 6,70$ m
 - Maximales Entladevolumen 25 m^3
 - Maximales Gewicht pro Einzelanlieferung 12 t

§ 8 Abtransport der Abfälle

- (1) Transporteure, die Abfälle zum Zwecke der weiteren Behandlung abtransportieren, melden sich unaufgefordert im Eingangsbereich (Waage) beim Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage.
- (2) Transporteure haben die zur Beförderung notwendigen Unterlagen unaufgefordert dem Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage vorzulegen.
- (3) Transporteure dürfen die Abfälle oder die für den Transport vorgesehenen Container oder sonstige Behältnisse nur an den durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zugewiesenen Stellen aufnehmen.
- (4) Für die Transporteure gelten die Regelungen des § 7 Abs. 5 und 6 dieser BNO in entsprechender Weise.
- (5) Zum Abtransport der Abfälle dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, deren Nutzung auf der MUST möglich ist.

§ 9 Kontroll- und Weisungsbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals

- (1) Das Betriebs- und Aufsichtspersonal hat gegenüber den Benutzern, Beförderern, Transporteuren und Besuchern Weisungs- und Kontrollbefugnisse. Den Weisungen des Personals ist umgehend Folge zu leisten, Kontrollen und

Prüfungen sind zu dulden.

Zu den Kontroll- und Weisungsbefugnissen zählen insbesondere:

- Anweisungen bezüglich der Reihenfolge des Abladens von Müllfahrzeugen bzw. des Abtransportieren von Abfällen
 - Kontrolle von Fahrzeugen vor und beim Entleeren, ob Abfälle angeliefert werden, die gemäß BS-ZASt und dieser BNO ausgeschlossen sind
 - Anweisungen zum ordnungsgemäßen Verhalten auf oder Verlassen der Anlage
 - Entscheidungen zur Einstufung bzw. Deklaration von Abfällen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- (2) Stellt das Betriebs- und Aufsichtspersonal fest, dass
- a) nicht zugelassene Abfallarten angeliefert werden,
 - b) die Abfallart der Anlieferung nicht mit der Deklaration übereinstimmt oder
 - c) die Identität des angelieferten Abfalls als zugelassene Abfallart nicht zweifelsfrei ist,
- sind die Abfälle zurückzuweisen.

Der Beförderer hat in diesen Fällen die Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.

- (3) Handelt es sich bei den unter Abs. 2 genannten Abfällen um gefährliche Abfälle, kann entgegen der Regelungen in Abs. 2 durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal der MUST eine Sicherstellung auf dem Gelände der MUST angeordnet werden. Benutzer und Beförderer haben diese Sicherstellung zu dulden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher haften für Schäden entsprechend § 9 BS-ZASt sowie für Mehrkosten des Betreibers und des Betriebsführers, die aus diesen Handlungen entstehen.
- (2) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden der befugten Nutzung, die in Folge der besonderen Betriebsgefahren auf der Anlage, insbesondere beim Um- und Entladen und Transport von Abfällen entstehen. Dies gilt z.B. für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige geringfügige Schäden an Fahrzeugen und Containern.
- (3) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden, die durch unbefugte Benutzung entstehen oder für Schäden, die durch unberechtigt sich auf der Anlage aufhaltende Personen entstehen.
- (4) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden, die auf Handlungen und Unterlassungen beruhen, die unter Nichtbeachtung der BS-ZASt und dieser BNO erfolgen.
- (5) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden, die durch Fahrzeuge von Benutzern oder Transporteuren verursacht worden sind.
- (6) Der Betreiber und der Betriebsführer haften gegenüber den Benutzern, Beförderern, Transporteuren und Besuchern der Anlage lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Müllumladestation werden Gebühren gemäß der Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung des ZASt (BGS/VwKS-ZASt) erhoben.

§ 12 Zuwiderhandlungen, Pflichtverletzungen, ordnungswidrige Sachverhalte

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die BNO können der Betreiber und der Betriebsführer im Rahmen ihres Handlungsrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
Stellt die Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Krw-/AbfG und des Landesabfallgesetzes dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständigen Behörden davon unberührt.
- (2) Ordnungswidrige Sachverhalte im Sinne dieser BNO sind
- Verstoß gegen Betretungsrechte nach § 4 BNO
 - Pflichtverletzungen der Benutzer und Beförderer gemäß § 5 BNO
 - Verstoß gegen Verhaltensregeln des § 6 BNO
 - Verstoß gegen Anlieferungs- und Annahmeregulungen des § 7 BNO
 - Nichtbefolgung des Kontroll- und Weisungsrechtes nach § 9 BNO

und können entsprechend § 12 der BS-ZASt geahndet werden.

§ 13 Auskunft

Auskunft über die Abfallentsorgung und den Betrieb erteilen der Betreiber, der Betriebsführer und die verantwortliche Person gemäß § 2 dieser BNO.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Die bisherige Benutzerordnung für die Müllumladestation tritt damit außer Kraft.

Gez. Thomas Müller
Verbandsvorsitzender
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Südwestthüringen (ZASt)

Gez. Friedrich Krauser
Verbandsvorsitzender
Abfallwirtschaftszweckverband
Wartburgkreis - Stadt Eisenach